

Juni 2020

SONDERRUNDSCHREIBEN

zum Thema

befristete Senkung der Umsatzsteuersatzes

Aktueller Stand der Entwicklungen (19.06.2020)

Aktuelle Situation

Im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspaket der Bundesregierung wurde das 2. Corona-Steuerhilfegesetz am 12. Juni 2020 vom Bundeskabinett beschlossen. Es soll am 19. Juni 2020 in der 167. Sitzung des Deutschen Bundestages darüber beraten werden, bevor der Bundesrat hierüber in einer Sondersitzung seine Zustimmung erteilen kann. Bereits heute wirft dieser Gesetzesvorschlag seine Schatten voraus, die insbesondere bei der beabsichtigten zeitlich befristeten Umsatzsteuersenkung wichtige Vorarbeiten erfordert.

Senkung des normalen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes

Vorbehaltlich der geplanten Zustimmung des Bundesrates am 26.06.2020 wird der Umsatzsteuersatz für die Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gesenkt. Der reguläre Steuersatz beträgt dann 16 % (anstelle 19 %), der ermäßigte Steuersatz (Grundnahrungsmittel, Hygieneartikel u.a.) beträgt 5 % (anstelle 7 %).

Wichtige Hinweise für die Praxis

Die Senkung der Steuersätze ist sowohl für die Erstellung von Rechnungen (Ausgangsrechnungen) als auch für die Prüfung der Eingangsrechnung relevant. Dies hat zur Folge, dass schnellstens Anpassungen in den Buchungs- und Kassensystemen vorgenommen werden müssen.

Aber nicht nur die **kurzfristige Umsetzung** der Steuersatzsenkung stellt viele Unternehmer vor Herausforderungen. So gibt es auch **zahlreiche Abgrenzungsfragen** auf die das Bundesfinanzministerium in einem begleitenden Schreiben eingegangen ist. Hierbei handelt es sich derzeit aber nur um **einen Entwurf** (Stand vom 11.6.2020) der noch nicht verbindlich anwendbar ist.

WICHTIG

Die neuen Steuersätze sind auf Lieferungen und sonstige Leistungen sowie auf innergemeinschaftliche Erwerbe zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 anzuwenden. Hierbei ist der **Zeitpunkt maßgebend zu dem der jeweilige Umsatz ausgeführt wird** (Leistungszeitpunkt oder Leistungszeitraum z.B. bei Beratungsleistungen). Der Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung

Geschäftsführer:
Roswitha Hellmanzik
Steuerberaterin
Jürgen Urban
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Steuernummer:
117/128/20839
Bankverbindung:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE73 7205 0000 0251 6683 80
BIC: AUGSDE77XXX

Sitz: Gilching, Landkreis Starnberg
Registergericht:
AG München HRB 244364
Berufsaufsicht:
Steuerberaterkammer München
Wirtschaftsprüferkammer Berlin

sowie der **Zeitpunkt der Rechnungsstellung** ist hierbei **irrelevant!**

Preisauszeichnungen

Die Senkung der Steuersätze erfordert nicht nur Anpassungen/Änderungen bei den Verbuchungs- und Kassensystemen. Zu denken ist auch an die **aufwendige korrekte Neu-Auszeichnung der Waren** (vor allem im Einzelhandel).

Aus praktischer Sicht könnte die Weitergabe der Steuererminderung an die Kunden zum Beispiel über einen generellen Rabatt auf die bisherigen Bruttopreise erfolgen. Dies wäre gegebenenfalls einfacher in der Umsetzung als die Änderung von Preislisten.

Dauerleistungen

Bei den Dauerleistungen kann es sich sowohl um **sonstige Leistungen** (z. B. Vermietungen) als auch um die Gesamtheit **mehrerer Lieferungen** (z. B. von Baumaterial) handeln. Für Dauerleistungen werden **unterschiedliche Zeiträume** (z. B. ½ Jahr oder 5 Jahre) oder keine zeitliche Begrenzung vereinbart.

Dauerleistungen werden bei einer **sonstigen Leistung** an dem Tag ausgeführt, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet – bei **wiederkehrenden Lieferungen** (ausgenommen Lieferungen von elektrischem Strom, Gas, Wärme und Wasser) am Tag jeder einzelnen Lieferung.

Für umsatzsteuerpflichtige Dauerleistungen, die **vor dem 1.7.2020 erbracht** wurden, gilt der Steuersatz von 19 % bzw. 7 %. Zwischen dem 1.7. und dem 31.12.2020 ausgeführte Dauerleistungen sind mit 16 % bzw. 5 % zu besteuern.

Sind **Verträge** über Dauerleistungen **als Rechnung** anzusehen, ist ggf. eine Ergänzung notwendig. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn in den Verträgen **der konkrete Steuersatz** (19 % oder 7 %) genannt ist, und nicht nur die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Anzahlungen/Vorauszahlungen und Teilleistung

Hat ein Unternehmer Anzahlungen oder Vorauszahlungen erhalten, sind **mehrere Fälle** zu unterscheiden. Hinzuweisen ist insbesondere auf Folgendes: Wurden vor dem 1.7.2020 Anzahlungen für Leistungen vereinnahmt, die zwischen dem 1.7. und dem 31.12.2020 erbracht werden, galt für diese Anzahlungen der Steuersatz von 19 % bzw. 7 %. In **der Schlussrechnung** ist die Umsatzsteuer zu korrigieren.

Sind Teilleistungen nicht klar voneinander abgegrenzt, gilt die Leistung (z.B. Bauleistung) regelmäßig mit der Abnahme als ausgeführt. Fällt die Abnahme in den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 gilt einheitlich der Steuersatz von 16 %.

Abgabe von Speisen und Getränken (Restaurantsumsätze)

Die **Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle** unterliegt grundsätzlich dem regulären Umsatzsteuersatz. Für nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (Getränke sind ausgenommen) erfolgte bereits durch das (Erste) Corona-Steuerhilfegesetz **eine Reduzierung auf den ermäßigten Steuersatz**.

Der ermäßigte Steuersatz reduziert sich demnach für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 von 7 % auf 5 %. Ab dem 01.01.2021 ist der Steuersatz wieder auf 7 % anzuheben, ehe er ab dem 01.07.2021 wieder auf den Regelsteuersatz von derzeit 19 % zu erhöhen wäre.

Falsche Anwendung des Steuersatzes

Wird die Umsatzsteuer zu hoch (z. B. 19 % anstatt 16 %) ausgewiesen, schuldet der Unternehmer neben der gesetzlich geschuldeten Steuer (16 %) auch den erhöht ausgewiesenen Steuerbetrag (3 %) gegenüber dem Finanzamt.

Die Absenkung der Umsatzsteuersätze führt zu einigem Aufwand, der frühzeitig angegangen werden sollte, da spätere Änderungen aufgrund falscher Rechnungsstellung oft noch aufwändiger sind als die erforderlichen Anpassungen. Die Steuersatzänderungen kommen erstmalig für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen ab dem Monat Juli 2020 zum Tragen. Abgabetermine sind der 10.08.2020 (bzw. der 10.09.2020 bei Dauerfristverlängerung).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.